

fahren konnte. Da die Zahl der Renteneempfänger in den nächsten Jahren naturgemäß noch immer steigen wird, die verfügbaren Mittel aber jetzt schon zur Deckung der berechtigten Ansprüche aufgebraucht werden, so wird der Maximal-Einheitsatz von 40 *M* fernerhin schwerlich noch zur Auszahlung gelangen können, zumal ein höherer Zinsertrag des Fonds kaum zu erwarten ist. Jedenfalls wäre es sehr zu wünschen, daß dieser Kasse noch weitere nennenswerte Einnahmen zufließen, da selbst bei Zahlung des vollen Einheitsatzes die Jahrespension einer Witwe nur 200 *M* beträgt. Vielleicht dürfte durch Erwerbung eines geeigneten Grundstückes, das durch seine Lage oder einen Umbau für nicht zu ferne Zeit einen wesentlich höheren Mietszins erwarten ließe, am ehesten mit zur Erhöhung des Fonds beigetragen werden können.

Die Alters- und Invalidenkasse, deren Fonds Ende 1897 nahezu 75 000 *M* betrug, soll mit dem 1. Oktober dieses Jahres ebenfalls in Tätigkeit treten. Nach den bisherigen Bestimmungen würden die ersten Zahlungen, da die Renten vierteljährlich postnumerando zu gewähren sind, am 28. Dezember d. J. zu erfolgen haben, und es sind dazu die Mitgliederbeiträge bis zur Hälfte zu verwenden. Nach den bisherigen Einnahmen würden demnach vierteljährlich ca. 800 *M* zu diesem Zwecke zur Verfügung stehen. Die Zahl der Anspruchsberechtigten dürfte jedoch bereits so groß sein, daß auf den Höchstbetrag der Rente von 75 *M* vierteljährlich nicht zu rechnen sein wird. Es sollen allerdings nach den Satzungen auch die jährlichen Zinsen und Schenkungen zc. nicht mehr in den Reservefonds fließen, da dieser bereits mehr als 50 000 *M* beträgt; indes ist in den Sonder-Satzungen der Kasse noch keine Bestimmung darüber enthalten, daß diese Beträge nun ebenfalls schon zu den Rentenzahlungen verwendet werden sollen. Da jedoch die Hauptversammlung im nächsten Monat sich mit der Angelegenheit noch besonders zu befassen haben wird, so werden die betreffenden Bestimmungen wohl noch weitere Änderungen erfahren.

Neben den oben aufgeführten bedeutenden Aufwendungen des Verbandes für Unterstützung seiner Mitglieder und deren Angehörigen hatte dieser auch noch sonstige größere Ausgaben zu leisten, die sich insgesamt auf 7328 *M* 8 *S* beliefen. Darunter sind namentlich zu nennen: Geschäftsführung 2400 *M*, Vorstand 400 *M*, Kommissionsär 300 *M*, Gerichtskosten 171 *M*, Drucksachen 540 *M*, Miete 316 *M*, Porti 620 *M* u. s. w. Dazu kamen 1897 ausnahmsweise noch 1215 *M* für Kosten der Feier, die der Verband aus Anlaß seines fünfundzwanzigjährigen Bestehens zu veranstalten beschloß. Bei der Höhe dieser meist unvermeidlichen Verwaltungskosten ist es gewiß dankbar anzuerkennen, daß der Vorstand einen, wenn auch zunächst nur teilweisen Steuererlaß erwirkt hat, auf dessen Herbeiführung bereits vor Jahren wiederholt, doch stets vergeblich hingewiesen wurde.

Das Gesamtvermögen des Verbandes von 496 638 *M* 22 *S* bestand Ende 1897 aus 40 000 *M* in Hypotheken, 438 800 *M* in Wertpapieren mit einem Kurswerte von 441 339 *M* und 15 299 *M* 22 *S* in barem Gelde, obwohl der Betriebsfonds nach § 20 der Satzungen die Höhe von 10 000 *M* nicht übersteigen soll.

Jedenfalls ist das Resultat des abgelaufenen Geschäftsjahres als ein recht günstiges zu bezeichnen, und die zum 9. Juli d. J. einberufene Hauptversammlung wird die erforderliche Entlastung gewiß gern erteilen.

Von den übrigen Punkten der Tagesordnung, mit denen sich die Hauptversammlung zu beschäftigen haben wird, sei vor allem die vom Vorstande beantragte neue Fassung der Satzungen für die Alters- und Invalidenkasse des Verbandes erwähnt. Merkwürdigerweise ist auch hier wieder die Kasse eine Invalidenzuschußkasse

genannt, als ob das hier vollständig überflüssige Wort »Zuschuß« gar nicht zu entbehren wäre. Oder glaubt man etwa, daß bei der Witwenkasse nicht Witwen-Zuschußkasse gesagt wurde, weil eine Witwe mit 200 *M* jährlich völlig versorgt und dies nicht auch nur lediglich ein »Zuschuß« zum Lebensunterhalt sei? Auch für die doppelte Bezeichnung »Alters- und Invalidenkasse« fehlt nach dem Inhalt der Satzungen jede Berechtigung. Nach diesem Titel muß man erwarten, daß die Kasse einmal Beihilfen für Betagte (von einem bestimmten Alter ab) ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit gewährt und zweitens Beihilfen für Erwerbsunfähige. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr sollen nach den Satzungen nur die nicht mehr völlig erwerbsfähigen Mitglieder Anspruch an die Kasse haben, weshalb der einfache Name »Invalidenkasse« für diese schon genügen würde.

Was den Inhalt der neuen Satzungen selbst betrifft, so bilden diese in der Hauptsache eine Wiederholung der bisherigen Satzungen, an denen nur einzelne Paragraphen geändert wurden. Die wesentlichsten Änderungen bestehen in der Verlegung des Termins der ersten Rentenzahlung vom 28. Dezember 1898 auf den 28. März 1899, ferner in der anderweiten Berechnung der Höhe der zu zahlenden Jahresrenten und endlich in der Herabsetzung des Höchstbetrages einer Jahresrente von 300 auf 200 *M*. Hinsichtlich des ersten Punktes ist nicht einzusehen, weshalb der Beginn der Leistungen der Kasse, nachdem die Bezugsberechtigten sich vielleicht seit Jahren darauf gefreut haben, nun wieder um drei Monate hinausgeschoben werden soll. Der Vorstand empfiehlt dies aus praktischen Gründen, die er nicht weiter nennt. Es dürfte dies aber lediglich in der neuen Berechnung der Höhe der Renten liegen. Es sollen nämlich in jedem Jahre bestimmte Einnahmen des Vorjahres bis zu einer bestimmten Höhe zur Auszahlung gelangen. Nach den bisherigen Satzungen waren dazu die vom 1. Oktober 1898 ab eingehenden Mitgliederbeiträge bestimmt. Der neue Antrag greift jedoch auf die seit 1. Januar 1898 gezahlten Beiträge zurück, so daß stets die Einnahmen des Vorjahres zur Zahlung der im laufenden Jahre fälligen Renten dienen. Um dies zu erreichen, hätte man aber ebenso gut bis auf den 1. Oktober 1897 zurückgreifen können, um auch bereits vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1898 Invalidengelder zahlen zu können.

Zur Auszahlung bestimmt sind nach den neuen Anträgen

- $\frac{3}{4}$ der Mitgliederbeiträge des Vorjahres,
- $\frac{3}{4}$ der freiwilligen Jahresbeiträge des Vorjahres und
- $\frac{3}{4}$ der Zinsen des Vorjahres.

Von der Summe dieser Beträge sind jedoch noch $\frac{1}{4}$ der Spesen des Vorjahres und von dem verbleibenden Reste noch 10% abzuziehen. Der danach sich ergebende Betrag soll auf die Zahl der Renteberechtigten gleichmäßig verteilt werden mit der Einschränkung, daß die Rente eines Mitgliedes die Höhe von 200 *M* jährlich nicht übersteigen darf. Bei dieser Berechnungsweise wird es nun meistens der Fall sein, daß die zu zahlende Vierteljahrsrente keine runde Summe ergibt. Es dürfte sich deshalb empfehlen, vor dem letzten Absatze des betreffenden § 6 noch einzuschalten:

»Der nach obiger Bestimmung zur Auszahlung bestimmte Betrag ist ferner noch um so viel zu kürzen, daß der Vierteljahrszuschuß des einzelnen Empfängers eine volle, durch 3 teilbare Marksumme ergibt.«

Dann würde es nie möglich sein, daß jemand z. B. eine Rente von 30 *M* $16\frac{2}{3}$ *S* zu beanspruchen hat, sondern es würde diese stets nur 27 *M*, 30 *M*, 33 *M* u. s. w. betragen, so daß auch bei Berechnung des an neu hinzutretende Empfänger zu zahlenden Monatszuschusses keinerlei Bruchteile entstehen können.

Nach den bisherigen Satzungen waren die Rentenberechtigten in zwei Klassen geteilt, je nachdem sie über oder unter